

9.
September
2015

Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 26. März 2013¹⁾, wird wie folgt geändert:

Art. 20 ¹Unverändert.

² Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 31 ¹Als Berufskosten werden abgezogen

a die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6700 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,

b unverändert,

c die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, wobei Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *n* vorbehalten bleibt,

d aufgehoben,

e unverändert.

² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 32 ¹Unverändert.

² Dazu gehören insbesondere

a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

³ Unverändert.

¹⁾ BAG 13–77

Art. 38 ¹Von den Einkünften werden abgezogen
a bis *k* unverändert,

l die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 8000 Franken für die
Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht voll-
endet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unter-
halt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direk-
tem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung
oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,

m unverändert,

n die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, ein-
schliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000
Franken, sofern

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbil-
dungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II
handelt.

² Unverändert.

Art. 39 Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendun-
gen, insbesondere

a unverändert,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert.

Art. 50 «, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist» wird auf-
gehoben.

Art. 66 ¹Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer
(Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermö-
gensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt,
ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens je-
doch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 90 ¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
a bis *d* unverändert,

e die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eige-
nen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

² Unverändert.

Art. 94a (neu) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwe-
cken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken be-
tragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewid-
met sind.

Art. 100 ¹Unverändert.

² «5200 Franken» wird ersetzt durch «20 000 Franken».

Art. 124 «Artikel 117 bis 121» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 121 und 122a».

Art. 164 ¹Unverändert.

² Die kantonale Steuerverwaltung führt die Register für die übrigen Steuern. Sie veröffentlicht ein Verzeichnis der wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreiten juristischen Personen (Art. 83 Abs. 1 Bst. g). Die betroffene juristische Person kann ihren Eintrag durch schriftliche Mitteilung an die kantonale Steuerverwaltung sperren lassen.

³ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

⁴ Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der kantonalen Steuerverwaltung jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von juristischen Personen mit Sitz im Kanton Bern. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst den steuerbaren Gewinn und das steuerbare Kapital.

⁵ Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert.

⁶ Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen die Verfügung kann Rekurs an die Steuerrekurskommission (Art. 195 ff.) erhoben werden.

Art. 229 ¹Die Strafverfolgung verjährt

a und *b* unverändert,

c «15 Jahre» wird jeweils ersetzt durch «zehn Jahre»,

d unverändert.

^{2 bis 4}Unverändert.

Art. 241 ¹Zu Gunsten des Kantons besteht

a unverändert,

b ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 109 Buchstabe *b* EG ZGB zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer, wobei die Höhe des gesetzlichen Grundpfandrechts innert 30 Tagen nach Einreichung der massgeblichen Unterlagen mit einer rechtsverbindlichen Auskunft der kantonalen Steuerverwaltung gegen Gebühr festgesetzt werden kann.

^{2 bis 5}Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 94a und Artikel 229 StG.

Bern, 9. September 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Februar 2016

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Steuergesetz (StG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Auer*